

weder einen gar jungen noch einen gar alten solle vertrauen / sondern der schon ein Jahr oder etlich sey geübt / es were dann / daß der junge angehende Medicus Zeugnis hette / daß er wolgelehrt / vnd eines sonderbarlichen gueten Verstandts seye / welche zwey Stuck dem Alter vnd langwürriger Übung vorzuziehen. Wo sie aber mitler Zeit zusammen kommen / so stehet der Handl vmb so vil desto besser / sonst heist es ein alter vngeübter Kriegsmann / ist allezeit ein Schueler. Es wäre zwar nutz vnd löblich wann neben den alten wolgeübten / auch ein junger Medicus gebraucht würd / im Bedencken / daß die jungen Ehr zuerlangen begierig vnd zum lehrnen vnverdrossen / destwegen mit mehrern Fleiß ihres Krancken Gesundtheit suchen.

Nachdem aber einer oder der ander mit genuessamer Vnterhaltung versehen / er auch die Obrigkeit mit gebürlicher Pflicht seines Fleiß vnd willfährigen Treu versichert / soll er vor allen Dingen sich in Erkandnuß diser Seuch vnd ihrer Gegen Arzney jederzeit erlehren / auch dieselbe möglichsten Fleißes mit allen ihren Zufällen vnd Neben Kranckheiten in Obacht nehmen / auffzeichnen vnd mercken / hernach der gesambten Versammlung der andern Doctorn fürtragen / damit sie mit allgemainen Nachsinnen die Natur vnd Eigenschafft des eingerissenen Giftes auch begreifen vnd was hierinnen zuthuen / vnd wie denselben zubegegnen allerley erspriesslich vnd heylsambe gegen Pestmittel an die Hand geben vnd mitthailen könne.

Er solle die von ihme vnd denen andern erfundene Arzneyen durch den hierzue bestelten Apothecker von frischen Sachen lassen zusammen richten / auch ob solche der Kunst nach recht vnd getreulich gemacht worden / persöhnlich zu sehen. Hierinnen aber sonderlich bedacht seyn / daß er die kostbahren vnd gar zu theuren Sachen (welche offemahl mehrer des grossen scheinbarlichen Namen / als Krafft vnd würckung haben) für die Arme nicht vorschreiben
vnd